

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 351g Abs. 4 ASVG:

Verfahrenskostenverordnung gemäß § 351g Abs. 4 ASVG (VK-VO)

Zweck

§ 1. Die Verfahrenskostenverordnung regelt die Höhe der pauschalierten Kostenersätze gemäß § 351g Abs. 4 ASVG für Anträge auf ein Verfahren gemäß §§ 351c Abs. 1 und 351e ASVG.

Verfahren zur Aufnahme einer Arzneispezialität in den Erstattungskodex

§ 2. (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenersatzes beträgt pro Antrag:

Fallgruppe(n)	Höhe	Höhe (mehrere Wirkstoffstärken)	Kurzbezeichnung
§ 23 Abs. 2 Z 1 bis Z 4 VO-EKO	€ 3.000,--	€ 6.000,--	A
§ 23 Abs. 2 Z 5 und Z 6 VO-EKO	€ 3.500,--	€ 7.000,--	A
§ 23 Abs. 2 Z 7 und Z 8 VO-EKO	€ 10.000,--	€ 10.000,--	A

(2) Die Höhe des pauschalierten Kostenersatzes für mehrere Wirkstoffstärken gemäß Abs. 1 ist nur anzuwenden, falls für die beantragten Wirkstoffstärken die Angaben in der genehmigten Fachinformation bzw. Zusammenfassung der Produkteigenschaften (Summary of Product Characteristics) mit Ausnahme der Zusammensetzung gleich sind. Diese Regelung gilt nicht für unterschiedliche Darreichungsformen.

Verfahren zur Änderung der Verschreibbarkeit oder zur Preiserhöhung der im Erstattungskodex angeführten Arzneispezialitäten

§ 3. Die Höhe des pauschalierten Kostenersatzes beträgt pro Antrag:

Fallgruppe(n)	Höhe	Kurzbezeichnung
§ 28 Abs. 1 Z 1 VO-EKO	€ 2.500,--	B
§ 28 Abs. 1 Z 2 VO-EKO	€ 750,--	C
§ 28 Abs. 1 Z 3 VO-EKO	€ 750,--	D
§ 32 Abs. 1 VO-EKO	€ 750,--	E (Roter Bereich)
		F (Gelber oder Grüner Bereich)

Zahlungsform

§ 4. Gleichzeitig mit der Antragstellung ist von dem Antragssteller / der Antragsstellerin der pauschalierte Kostenersatz ausschließlich auf folgende Bankverbindung des Hauptverbandes zu überweisen:

Kontonummer	00110 330 308
Bankleitzahl	14000
Name der Bank	BAWAG P.S.K.
Adresse der Bank	Seitzergasse 2-4, 1010 Wien
IBAN	AT531400000110330308
BIC/SWIFT	BAWAATWW

Am Antrag ist der Tag der Überweisung anzugeben. Im Betreff der Überweisung ist die Bezeichnung der beantragten Arzneispezialität, die Stärke und die Kurzbezeichnung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 anzugeben. Falls der Kostenersatz nicht entrichtet wurde, gilt der Antrag als unvollständig. Dabei ist der Tag der Wertstellung des Kostenersatzes am Konto des Hauptverbandes relevant.

Schlussbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verfahrenskostenverordnung tritt mit 01. Jänner 2007 in Kraft. Sie ist auf jene Fälle anzuwenden, in denen die Antragstellung nach dem 31. Dezember 2006 erfolgt.

(2) Die Verfahrenskostenverordnung sowie allfällige Änderungen sind im Internet unter www.avsv.at zu veröffentlichen.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.


*

Die Verfahrenskostenverordnung gemäß § 351g Abs. 4 ASVG (VK-VO) wurde vom Vorstand des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger am 15.11.2006 beschlossen.

Für den Hauptverband:

Laminger

Kandlhofer

Signaturwert	RHB6WkQO4/3LQHbMBlyhPAZxm+C3IITP1kjMaL5ZM1WFmBY7DF9p+bPvOoJ7Ui2H gWpZ1cB2hO6ggR+ujfdwITTyHnr9O4Tq+RLS2w28nrQ32cbiMTdHj5otp5ExOtHy UFWNUj1sgwqrceOx96ytgFW355YCUW4KF+HY11fviMk	
	Unterzeichner	Josef Souhrada, Dr. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
	Datum/Zeit-UTC	2008-01-23T05:23:16Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr	223258
	Methode	urn:dsig:RSAwithSHA1
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.avsv.at/avi/signatur.html</p> <p>Da die technische Rückführung dieses Dokuments nicht möglich ist, wird gemäß § 20 E-GovG eine Verifizierung angeboten. Informationen zur Verifikation finden Sie unter https://www.avsv.at/avi/verifikation.html.</p>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	